

Reisepass und Personalausweis



Inhalt:

1. Reisepass/Personalausweis allgemeine Informationen
2. erforderliche Unterlagen – Reisepass oder Personalausweis für Erwachsene
3. erforderliche Unterlagen – Reisepass oder Personalausweis für Minderjährige
4. Notfälle/Notpass
5. Hochzeitspass
6. Weitere Reisepässe
7. Verlust/Diebstahl



1. Reisepass/Personalausweis allgemeine Informationen:

Bei **jedem Grenzübertritt** wird ein Reisedokument benötigt. Dies gilt auch bei Reisen in Schengen-Staaten und **auch bei kurzen Fahrten** ins Ausland.

Reisedokument ist der Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis. Der **Führerschein** ist **kein Reisedokument**.

Der Reisepass dient als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität. Im Inland gilt u.a. der Reisepass als amtlicher Lichtbildausweis.

Persönliche Antragstellung – Identitätsfeststellung

Bei Beantragung eines **Reisepasses für Minderjährige** unter 18 Jahren muss die **Vertretungsbefugnis** nachgewiesen werden, das Kind muss zur Identitätsfeststellung (ab der Geburt, daher auch ein Baby) anwesend sein.

Sachwalterschaften:

Im Falle einer Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises für eine besachwaltete Person ist außerdem noch der **Nachweis über die Bestellung** eines **Sachwalters** erforderlich und eine Kopie dem Antrag anzuschließen.

Entwertung des alten Reisepasses oder Personalausweises

Jeder alte Reisepass bzw. Personalausweis muss im Falle einer Neuausstellung entwertet werden. Sollte der alte Reisepass/Personalausweis jedoch noch benötigt werden, so kann der neue Reisepass nicht an die Person selbst zugestellt werden, sondern muss bei der Behörde bzw. Gemeinde abgeholt werden.

Falls der alte Reisepass noch gültig ist, gibt es die Möglichkeit einen „Entwertet ab ...“ Stempel im Pass anzubringen. In diesem Fall ist der Stempel auch auf am Antragsformular zu vermerken.

Damit das alte Dokument im IDR bei der Bezirksverwaltungsbehörde ungültig gemacht werden kann, muss die Entwertung der Behörde mitgeteilt werden!

Entwertet ab/ Invalidated from/ Oblitéré à partir du

Bearbeitungsdauer:

Grundsätzlich dauert die Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises bei der Behörde 5 Werktage. Bei einer Antragstellung über die Gemeinde ist jedoch zu beachten, dass die Ausstellung länger dauern kann, da zusätzlich noch der Postweg von der Gemeinde zur Behörde hinzukommt.

Erst wenn der Antrag in Papierform bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt, kann der Reisepassantrag seitens der Behörde bearbeitet werden!!!

Der ERSTE Reisepass, Notpass bzw. Personalausweis für **Kinder unter zwei Jahren** ist gebührenfrei, wenn das Dokument **spätestens am zweiten Geburtstag** des Kindes **bei der Bezirksverwaltungsbehörde** beantragt wird bzw. der Antrag der Gemeinde einlangt.

Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses oder Personalausweises ist die österreichische Staatsbürgerschaft!!!

2. erforderliche Unterlagen – Reisepass oder Personalausweis für Erwachsene

- amtlicher Lichtbildausweis oder eine Identitätszeugin/einen Identitätszeugen
- alter Reisepass
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- ein EU-Passbild
- eventuell Heiratsurkunde
- eventuell urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur

3. erforderliche Unterlagen – Reisepass oder Personalausweis für Minderjährige

- amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers (in der Regel Mutter/Vater)
- alter Reisepass
- Geburtsurkunde des Kindes bzw. berichtigte Geburtsurkunde (z.B. nach Eheschließung der Eltern)
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes (!)
- ein EU-Passbild vom Kind
- Nachweis der Vertretungsbefugnis:
 - Heiratsurkunde der Eltern bei aufrechter Ehe oder
 - Erklärung der gemeinsamen Obsorge gemäß § 177 Abs 2 ABGB oder
 - vor Gericht geschlossene rechtswirksame Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge oder
 - pflegschaftsgerichtliche genehmigte Vereinbarung gemäß § 177 Abs 3 ABGB oder
 - durch einen mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschluss oder
 - Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde inklusive beglaubigter Übersetzung

Die für die Ausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original vorzulegen!

4. Notfälle/Notpass

Für bestimmte Anlassfälle kann ein Notpass beantragt werden. Der Notpass wird sofort bei der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt. In diesem Fall müssen die **Einreisebestimmungen** in andere Länder besonders beachtet werden. Beachten Sie, dass der Notpass lediglich für eine Reise verwendet werden darf!

Erforderliche Unterlagen Notpass

- amtlicher Lichtbildausweis oder eine Identitätszeugin/einen Identitätszeugen mit amtlichem Lichtbildausweis, damit die Identität festgestellt werden kann
- ein EU-Passbild
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- eventuell Heiratsurkunde oder Namensänderungsbescheid
- eventuell urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur

5. Hochzeitspass

Außerdem gibt es die Möglichkeit bei einer beabsichtigten Eheschließung vorab einen sogenannten „Hochzeitspass“ zu beantragen. Ein solcher kann maximal 3 Wochen vor der Eheschließung beantragt werden und wird am Tag der Eheschließung vom jeweiligen Standesamt ausgefolgt. Der Hochzeitspass ist dann ab dem Tag der Eheschließung gültig.

Für die Ausstellung ist, zusätzlich zu den Unterlagen eines gewöhnlichen Reisepasses, eine Bestätigung vom eheschließenden Standesamt erforderlich.

Die Gebühren für einen Hochzeitspass sind ebenfalls € 75,90 bzw. € 30,-- (bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr).

6. Weitere Reisepässe

Bei Vorliegen und Glaubhaftmachung, in Form einer schriftlichen Bestätigung, von persönlichen oder beruflich wichtigen Gründen, die den Besitz eines zweiten oder weiteren Reisepasses rechtfertigen, kann bei Vorliegen eines gültigen Reisepasses ein weiterer Reisepass mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von drei Jahren (zu privaten Zwecken) bzw. fünf Jahren (zu beruflichen Zwecken) beantragt werden. Die Pauschalgebühr für den weiteren Reisepass beträgt ebenfalls 75,90 Euro.

7. Verlust/Diebstahl

Sollte der Reisepass oder Personalausweis in Verlust geraten oder gestohlen worden sein, sind **sämtliche Unterlagen** erneut **im Original** vorzulegen.